

Sehr geehrte Frau Grossratspräsidentin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Es braucht keine hellseherischen Fähigkeiten, um zu wissen, dass der Grosse Rat unsere Motion betreffend Einleitung einer besonderen Untersuchung nach § 14 lit. c AKBG nicht erheblich erklären wird. Ich werde auch nicht den gesamten Sachverhalt nochmals aufrollen. Wer den Motionstext gelesen hat, weiss nur zu genau, dass es bei der Finanzierung dieser Gewerbeliegenschaft der betroffenen Immobilien AG durch die Aargauische Kantonbank und auch bei deren Ablösung zu massiven Unregelmässigkeiten gekommen ist.

Nach Einreichung der Motion haben wir erfahren, dass der renommierte Architekt und Schätzer Künzler, der die Liegenschaft im Jahre 1996 im Auftrag der Kreditnehmerin schätzte, keine Kenntnis davon hatte, dass die Fabrikationshalle nur über eine auf 10 Jahre befristete Baubewilligung verfügte und damit nach Ablauf dieser Frist grundsätzlich abgebrochen werden musste. Der Schätzer wusste auch nicht, dass nur ein Bruchteil der ordentlicherweise geschuldeten Anschlussgebühren bezahlt worden war. Der Schätzer ging deshalb davon aus, dass die vollen Anschlussgebühren schon bezahlt waren, dies entgegen den Tatsachen. Der Auftraggeber dieser Schätzung verschwieg diese gewichtigen Details. Diese faktisch gezinkte Schätzung reichte die Kreditnehmerin der Aargauischen Kantonbank ein. Sie war dann Grundlage für den fatalen Finanzierungsentscheid der AKB. Das betroffene Bankratsmitglied erwirkte diesen Kredit oder mindestens dessen Höhe durch Verschweigen wichtiger Tatsachen auf dubiose Weise.

In der Zwischenzeit wissen wir auch, dass die AKB weder Kenntnis von der Befristung der Baubewilligung auf 10 Jahre noch von der Tatsache hatte, dass nur ein geringer Teil der Anschlussgebühren bezahlt worden war. Im weiteren wissen wir heute auch, dass die AKB bei Kenntnis dieser gewichtigen Details die Halle nicht finanziert hätte. Aber eben nur „hätte“. In Tat und Wahrheit wurde die Halle nicht zuletzt auch durch mangelhafte Sorgfalt bis über's Dach belehnt. Und dieser Mangel an Sorgfalt hat der Aargauer Bevölkerung einen Verlust von CHF 650'000.00 eingebracht. Ist ein derart happiger und unnötiger Verlust, der zudem von einem Bankorgan eingebracht wurde, nicht Grund genug, die Eigen-

tümerrechte des Kantons im Sinne von § 14 lit. c AKBG wahrzunehmen? Ist eine besondere Untersuchung nicht besonders angebracht, wenn dem Schädiger am Ende noch das corpus delicti nachgeworfen wird, obwohl ein gleichwertiges Angebot eines unbelasteten Dritten vorlag. Die betroffene Immobilien AG hat am Ende der Geschichte von der AKB die Kreditforderung für nur noch CHF 1.25 Mio. übernommen. Dies obwohl eine andere Person das genau gleich hohe Angebot einreichte. Ein zweites Mal hat die AKB ihr Bankratsmitglied bevorzugt. Das ist Vetternwirtschaft in Reinkultur.

Es wäre die Pflicht von uns allen, als Oberaufsichtsbehörde durch einen unabhängigen Sachverständigen Licht ins Dunkel bringen zu lassen und anschließend die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Es schreit geradezu zum Himmel, dass die damalige Revisionsstelle Ernst & Young AG nach der seinerzeitigen Prüfung des Organkredits an ein Mitglied des Bankrats bzw. an dessen Firma auch die kürzliche Nachprüfung dieses Kreditdossiers durchgeführt hat. Gehört diese inakzeptable Selbstkontrolle der Revisionsstelle zur Umsetzung der in diesem Saal schon so oft hochgejubelten Corporate-Governance-Regeln? Zu diesem Vorgehen passt es auch sehr gut, dass der Bankrat auf die Motionäre eingewirkt hat, damit diese den Vorstoss zurückzögen.

Ich habe vergangene Nacht von drei Affen geträumt, die mit ihren Händen Augen, Mund und Ohren bedeckten. Lassen Sie mich diesen Albtraum schnell wieder vergessen und stimmen Sie der Überweisung unserer Motion zu. Nur mit einer Überweisung der Motion helfen wir der AKB, dass sie in Zukunft die gleichen Fehler nicht wieder begeht. Einfach wegschauen, weghören und schweigen, das kann es nicht sein.

26.10.10/GB